

2. Maß- und Gewichtswesen.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 1. Juni 1898, betreffend die elektrischen Maßeinheiten, ist das folgende System von Elektrizitätszählern zur Beglaubigung durch die Elektrischen Prüfämter im Deutschen Reiche zugelassen und ihm das beigezeichnete Systemzeichen zuerteilt worden:

35 Induktionszähler für Drehstrom, Form A M, hergestellt von der Elektrizitätszählerfabrik S. Aron, G. m. b. H., in Charlottenburg.

Eine Systembeschreibung wird in der Elektrotechnischen Zeitschrift veröffentlicht, von deren Verlage (S. Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3) Sonderabdrücke bezogen werden können.

Charlottenburg, den 31. Oktober 1908.

Der Präsident der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt.
Barburg.

3. Versicherungswesen.

Bekanntmachung,

betreffend den Bezug von Unfall-, Invaliden- und Altersrenten in französischen Grenzgebieten.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 29. Oktober 1908 beschlossen,

1. das der Bekanntmachung vom 16. Oktober 1900 (Zentralblatt S. 540) beigegebene Verzeichnis der ausländischen Grenzgebiete, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über das Ruhen des Rechtes auf den Bezug der Unfall-, Invaliden- und Altersrente außer Kraft gesetzt werden, durch Hinzufügung einer Ziffer 9,
 2. das der Bekanntmachung vom 12. Juni 1901 (Zentralblatt S. 210) beigegefügte Verzeichnis der ausländischen Grenzbezirke, für welche die in jener Bekanntmachung bezeichneten gesetzlichen Bestimmungen über die Ausschließung des Anspruchs auf Hinterbliebenenrente außer Kraft gesetzt werden, durch Hinzufügung einer Ziffer 6,
- und zwar beider Ziffern mit folgendem Wortlaute zu ergänzen:

Frankreich: Die Gemeinden Raon-sur-Plaine und Raon-les-Deau.

Berlin, den 15. November 1908.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: Caspar.